

Entgeltfortzahlung im Zusammenhang mit der Schließung von Schulen und Kindergärten (Stand 15.03.2020) – Notgruppen in Betreuungseinrichtungen

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil erklärt zur Lohnfortzahlung bei Schul- und Kindertagesstätten-schließungen Folgendes:

*„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Es ist aber auch klar, dass diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB auf wenige, **in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt ist.**“*

„Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohn einbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, werde ich für den kommenden Mittwoch, den 18.03.2020, die Sozialpartner einladen, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.“

Bis eine endgültige Regelung für den oben genannten Fall gefunden worden ist, empfehlen wir Ihnen mit den Mitarbeitern im Einzelgespräch gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Beispielsweise könnte man den geplanten Jahresurlaub vorverlegen, vorrangig Überstunden abbauen, Homeoffice einrichten oder im Rahmen einer Mitarbeitergruppe gemeinsame eine Kinderbetreuung organisieren.

Für sog. Systemrelevante Berufe bestehen zudem sog. Notgruppen in den jeweiligen Schulen und Tagesstätten der Kinder. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Elternteile in diesen Berufen arbeiten, bei alleinerziehenden Elternteilen genügt es, dass der betreuende Part in diesem Berufsfeld arbeitet. Die Betreuung erfolgt nur bis zur sechsten Jahrgangsstufe.

„Zu den Bereichen der [system]kritischen Infrastruktur [...] zählen [in Bayern] insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen¹.“

Das Formblatt der „Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)“ ist unter

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html#konsequenzen-eltern>

abrufbar.

Für **dringende Fragen** von Eltern und Lehrkräften hat das bayerische Kultusministerium eine **Hotline** eingerichtet, die werktags von **7:30 Uhr bis 18:00 Uhr** und **am Samstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie **am Sonntag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** besetzt ist: Coronavirus-Telefon-Hotline des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: **089/2186-2971**

¹ <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>

Maßnahmenpaket der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen (Stand: 17./18.03.2020)

1. Kurzarbeitergeld

Bei Kurzarbeit verringert der Arbeitgeber (nach einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat) die Arbeitszeit. Dies ist auch bis 100 Prozent bei Kurzarbeit „0“ möglich. Die Beschäftigten erhalten in dieser Zeit einen Ausgleich von der Bundesagentur für Arbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Die Kurzarbeit ist also eine Art „Teilarbeitslosigkeit“, die aber den Vorteil hat, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt und dem Arbeitgeber eine flexible Handhabung ermöglicht wird. Bei neuen Aufträgen kann die Arbeit schnell und unbürokratisch wieder aufgenommen werden.

a) Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten **Neuerungen** im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten (bislang 1/3) einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.“

b) Voraussetzungen der Gewährung von Kurzarbeit im Einzelnen

aa) Erheblicher Arbeitsausfall verbunden mit Entgeltausfall

Der Arbeitsausfall muss wirtschaftliche Gründe haben oder durch ein unabwendbares Ereignis zustande kommen.

Das ist z.B. der Fall, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen ist.

Ein erheblicher Arbeitsausfall ist **bereits** gegeben, wenn im jeweiligen Kalendermonat 10 % der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls vom Entgeltausfall betroffen sind; bislang waren es ein Drittel der Beschäftigten.

Neu ist, dass auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes vollständig oder teilweise verzichtet werden kann.

Bislang war es so, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt wurden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren wurden.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die weiteren Punkte, mit denen Arbeitsausfälle vermieden werden können und die folglich zur Verweigerung der Kurzarbeit führen würden, weiterhin anwendbar sind. Dies sind insbesondere²:

² Merkblatt Kurzarbeit der Agentur für Arbeit – Stand Nov. 2019

- Vorrangige Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub
- Nutzung auf das Folgejahr überführter Urlaubsansprüche

bb) Betriebliche Voraussetzungen

Kurzarbeit können alle gewerblichen Unternehmen beantragen, auch Betriebe, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen. Kurzarbeit ist nicht von der Größe des Unternehmens abhängig. Es muss mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig beschäftigte(n) Arbeitnehmer(in) geben. Möglich ist es auch, nur für eine Abteilung Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Unternehmen des Öffentlichen Dienstes sind in der Regel von Kurzarbeit ausgenommen. Liegt aber ein unabwendbarer Grund für Kurzarbeit vor (z.B. behördlich angeordnete Schließungen), kann auch für diese Arbeitnehmer(innen) Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der unabwendbare Grund muss dabei aber einen direkten Bezug zum Betrieb haben. Die Arbeitsagentur entscheidet, ob die Gründe ausreichend sind.

cc) Persönliche Voraussetzungen

Kurzarbeit betrifft nur sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer. Kurzarbeitergeld wird nur für jene gezahlt, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Auszubildende erhalten normalerweise kein Kurzarbeitergeld, weil in der Regel auch bei verminderter Produktion die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Wenn die Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich ist – das dürfte z.B. bei einer Corona-bedingten Schließung der Fall sein – können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weiter gezahlt werden, da es sich bei der Ausbildungsvergütung nicht um einen Lohn für eine Arbeitsleistung handelt, sondern um eine finanzielle Hilfe für den Auszubildenden zur Durchführung der Ausbildung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Kurzarbeit muss angeordnet werden!

Sie kann arbeitgeberseits nur dann einseitig angeordnet werden, wenn sich hierzu eine entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag findet. Dieses ist in mittelständischen Unternehmen regelmäßig nicht der Fall. Eine solche Vereinbarung kann auch noch nachträglich getroffen werden.

Alternativ kann die Kurzarbeit einseitig angeordnet werden. Soweit die Arbeitnehmer nicht widersprechen, ist von einer einseitigen Änderung des Arbeitsvertrages bezüglich der konkreten Kurzarbeitsphase konkludent auszugehen (LAG Düsseldorf mit Urteil vom 14.10.1994, 10 Sa 1194/94).

Besteht im Unternehmen ein Betriebsrat, ist dieser zwingend in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Es wird üblicherweise eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über Beantragung der Kurzarbeit abgeschlossen.

Besteht Einigkeit bezüglich der Anordnung von Kurzarbeit, entfällt die Pflicht zur Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer und die Pflicht zur Zahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber im Umfang der Arbeitszeitreduzierung, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen.

dd) Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen die Kurzarbeit anzeigen und auch entsprechende Anträge bei der örtlichen Bundesagentur für Arbeit stellen, denn ohne Antrag kein Kurzarbeitergeld.

Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes erläutert die Agentur für Arbeit in einem Video; abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>.

Der Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit ist abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

Für Arbeitgeber besteht auch die Möglichkeit telefonisch bei der Hotline der Agentur für Arbeit unter **0800 45 555 20** sich über die Kurzarbeit zu informieren.

ee) Verfahren zur Beantragung

Der Antrag muss innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird. Die Bundesagentur für Arbeit prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

ff) Förderdauer

Die maximale Förderdauer beträgt zwölf Monate, kann aber durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

gg) Berechnung des Kurzarbeitergeldes

Bezugshöhe ist der Nettoentgeltausfall. Wer kurzarbeitet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Betrifft dies Haushalte mit mindestens einem Kind, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %.

Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes sind abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

hh) Kosten für den Arbeitgeber

Die Arbeitsagentur zahlt Kurzarbeitergeld nur für ausgefallene Arbeitsstunden. Normalerweise müssen Arbeitgeber die Kosten für die Kurzarbeit mittragen – in Form von 80 % der Sozialversicherungsbeiträge für das ausgefallene Bruttoentgelt.

Neu ist, dass der Staat nun die Sozialbeiträge, die für die Ausfallstunden anfallen, vollständig d.h. zu 100 % übernimmt.

ii) Was passiert, wenn kurzfristig wieder Aufträge eingehen?

Sollte sich kurzfristig die Auftragslage in einem Unternehmen verbessern, das Kurzarbeitergeld angemeldet hat, dann muss die Kurzarbeit unterbrochen werden. In diesem Fall kann die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld um die Monate verlängert werden, die ausgesetzt werden. Wird die Kurzarbeit für drei aufeinanderfolgende Monate unterbrochen, muss das Kurzarbeitergeld neu angemeldet werden.

c) Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit

Die Zeit der Kurzarbeit kann auch für Qualifizierung genutzt werden. Inwieweit dies bei durch Corona bedingter Kurzarbeit tatsächlich sinnvoll möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Wenn die Situation Weiterbildung wieder zulässt, sollten insbesondere die Betriebsräte hierüber mit dem Arbeitgeber beraten. So könnten z.B. gemeinsam entwickelte Qualifizierungspläne entstehen, die die Details regeln. Die Qualifizierungspläne sind auch für die Zeit nach der Kurzarbeit sinnvoll.

Derzeit sind weitere gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung in der Planung. Damit werden die Bedingungen für die Förderung durch die Arbeitsagenturen, die sich bereits aus dem Qualifizierungschancengesetz ergeben, weiter verbessert.

Wir empfehlen, hierzu eine Anfrage an die zuständige Arbeitsagentur zu stellen.

d) Kurzarbeit in der Arztpraxis

Um Verluste zu reduzieren, besteht grundsätzlich die Möglichkeit auch für Arztpraxen, die Kurzarbeitsregelung in Anspruch zu nehmen. Der Rückgang von Patientenzahlen kann durchaus den Bezug von Kurzarbeitergeld als unabwendbares Ereignis rechtfertigen.

So kann ein Wegfall von Patienten, der eine Reduzierung der Arbeitszeit in einem Umfang von mindestens 10 % der monatlich zu erbringenden Arbeitszeit bei mindestens einem Drittel (neu 10%) der Mitarbeiter bewirkt den Antrag auf Kurzarbeit rechtfertigen.

e) Ausblick

Ab April 2020 soll es ein beschleunigtes Verfahren geben. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist bereits geschaffen, eine entsprechende Verordnung mit den Einzelheiten steht noch aus. Bislang gelten somit noch die bisherigen Regelungen zur Kurzarbeit. Es kann sich jedoch gegebenenfalls lohnen, die Neuregelung abzuwarten. Bei einer Antragstellung ab April 2020 sollen nach dem derzeitigen Stand im Gegensatz zu der derzeitigen Regelung zur Kurzarbeit die Beiträge zur Sozialversicherung für den ausfallenden Teil des Entgeltes durch die Bundesagentur für Arbeit getragen werden. Besondere Vorsicht ist jedoch bei Arbeitnehmern geboten, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 6.900,00 € verdienen. Hier kommt häufig der Bezug von Kurzarbeitergeld allenfalls in geringem Umfang in Betracht.

Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen und zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im jeweiligen Einzelfall.

2. Steuerliche Erleichterungen – Stand 18.03.2020

- a) Im Vorgriff auf eine bundesweite Regelung zu steuerlichen Hilfsmaßnahmen hat Finanzminister Füracker für Bayern mit sofortiger Wirkung folgende Maßnahmen in Kraft gesetzt:

*„Fällige Steuerzahlungen werden - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können - **auf Antrag befristet zinsfrei gestundet**.*

In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf Stundung stellen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Daneben kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlungen angepasst werden.

Hierfür werden vereinfachte Formblätter zur Beantragung von Steuererleichterungen zum Download auf den Seiten der Steuerverwaltung bereitgestellt.

*Bei unmittelbarer Betroffenheit will der Freistaat Bayern zudem grundsätzlich **bis zum Ende des Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen absehen**. Dabei wird auch auf gesetzlich anfallende **Säumniszuschläge in dieser Zeit verzichtet** werden.*

*Soweit daneben **pandemiebedingt** Probleme bestehen, **Steuererklärungen fristgerecht abzugeben**, wird auch hier geholfen „Die bayerischen Finanzämter werden mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren“, teilte Füracker mit.*

Betroffene können sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per Email umgehend mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Auf diesem Wege ist auch die Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich.

Die Servicezentren an den Finanzämtern sind als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorübergehend geschlossen.“

Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF hierzu veröffentlicht werden.

- b) Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.
- c) Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.
- d) Im Gespräch sind nach Bericht der Bundessteuerberaterkammer noch weitere Maßnahmen, wie z. B.:
- Verlängerung der Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen oder
 - Eine generelle Umstellung auf quartalsmäßige Voranmeldungen
- e) Sozialversicherungsbeiträge

Derzeit wird von den zuständigen Stellen auch geprüft, ob für Unternehmen nach dem Vorbild der Erleichterungen bei der Flutkatastrophe im Jahr 2013 ebenfalls Erleichterungen an dem heute geltenden Verfahren u. a. der Stundung der Beitragszahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geschaffen werden. Offen ist derzeit aber noch, ob solche Regelungen kommen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

3. Finanzielle Unterstützung³

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Primäres Ziel der Finanzhilfen ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

a) KfW-Darlehen

Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „**KfW Kredit für Wachstum**“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Die kostenfreie Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet 0800-539 9001

b) LFA-Förderbank

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden.

Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

³ BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueber-blick.pdf?__blob=publicationFile&v=6
KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-engpaesse.html>
Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

Es besteht eine 60-prozentige Haftungsfreistellung für Universalkredit-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen bis 2 Millionen Euro.

Weitere Verbesserungen sind bereits geplant: So sollen Haftungsfreistellungen im Universalkredit zukünftig auch für große Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 500 Millionen Euro und für Darlehen bis 4 Millionen Euro möglich sein.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der **Telefonnummer 089 2124-1000**. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter lfa.de.

c) Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

aa) Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB)

Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen **Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau** zuzuordnen sind.

Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 1,25 Millionen Euro möglich.

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH ist erreichbar unter der **Telefonnummer 089 545857-0**.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund zudem die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind unter <https://www.vdb-info.de/mitglieder> zu finden. Bei der IBB können **ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden**.

bb) Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an **mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler**. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden.

Für besonders betroffene Unternehmen können Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

Die LfA Förderbank Bayern können Sie unter der **Telefonnummer 089 2124-1000** erreichen.

4. Liquiditätshilfen bei drohender Insolvenz

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, **soll** die reguläre **dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt** werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor, um Unternehmen vor einer finanziellen Schieflage infolge der Corona-Epidemie zu schützen.

5. Finanzielle Unterstützung für Solo-Selbständige, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen⁴

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

6. Soforthilfe⁵

Das Soforthilfeprogramm der **Bayerischen Staatsregierung** richtet sich an Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Förderfähig sind nur Liquiditätsengpässe, die nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

a) Antrag

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Mitarbeitern) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Bei einem verbundenen Unternehmen⁶, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

b) Liquiditätsengpass

Liquiditätsengpass bedeutet nach Auffassung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu begleichen.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist nach Angabe der Bayerischen Staatsregierung zudem verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Im Antrag jedoch wird auf diesen Punkt nicht eingegangen. Die Rechtslage ist insoweit unklar.

Unklar ist weiter, ob bereits im Zeitpunkt der Antragstellung Zahlungsunfähigkeit vorliegen muss oder ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit ausreicht. Fraglich ist zudem, ob bei der Frage, ob ein Liquiditätsengpass vorliegt, die Rechtsprechung zu den Insolvenzgründen entsprechend herangezogen wird.

⁴ <https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908330.php>

⁵ <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

⁶ Als verbundene Unternehmen, auch Konzernunternehmen, bezeichnet man üblicherweise Unternehmen ein und desselben Konzerns.

Eine Definition der wirtschaftlichen (Wortlaut im Antrag „existenzbedrohliche“) Schieflage erfolgt auf der Seite des Bayerischen Wirtschaftsministeriums nicht.

Es ist anzunehmen, da auch im Antrag hierzu eine Abgrenzung erfolgt, die Prüfung der Schieflage ähnlich der nach Nummer 20 Buchstabe a bis Nummer 20 Buchstabe c der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C /249/01) vorgenommen wird:

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- *Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (25): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (26) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.*
- *Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (27): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.*
- *Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.*
- *Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren*
 - *der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und*
 - *das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.“*

Die Rechtslage ist insoweit unklar.

Da die Soforthilfe im Zusammenhang mit der Schließung von Unternehmen des Einzelhandels im Rahmen Ausrufung des Katastrophenfalls für Bayern auf den Weg gebracht worden ist, ist anzunehmen, dass Unternehmen, die von der Schließung direkt betroffen sind und mithin von einem Tag auf den anderen einen Wegfall von Einnahmen zu verzeichnen haben, Anspruch auf Soforthilfe haben. Gleiches dürfte für Unternehmen gelten, die kurzfristig aufgrund von Quarantänemaßnahmen schließen müssen.

c) Versicherungen und Unterlagen

Das Ministerium weist weiter darauf hin, dass der Antragssteller **an Eides statt versichert**, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Gem. dem Antrag ist die zuständige Behörde auch berechtigt, zur Verifizierung der Voraussetzungen die notwendigen Unterlagen anzufordern.

d) Höhe

Die Soforthilfe beläuft sich bei

- bis zu 5 Erwerbstätigen auf 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätigen auf 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätigen auf 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätigen auf 30.000 Euro.

Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> erhältlich und kann am Computer ausgefüllt werden.

Er ist hiernach zu unterschreiben und entweder

- als **Scandatei** oder als **Foto** (jpeg-Datei) **per E-Mail** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden
oder
- **per Post** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.

Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Die Vollzugsbehörde für die Regierung von Oberfranken sitzt in der

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel: 0921 604-1309

E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/>

Die oben dargestellten Ausführungen wurden nach bestem Wissen recherchiert und geben den aktuellen Stand der rechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder. Zahlreiche Rechtsfragen sind derzeit nicht abschließend geklärt. Einige Maßnahmen der Regierung haben zudem das Planstadium noch nicht verlassen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen können wir daher nicht übernehmen.